

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Bredenbek-Kronsborg“ der Gemeinde Bredenbek

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.06.2025 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Bredenbek-Kronsborg“ der Gemeinde Bredenbek, mit Bescheid vom 23.09.2025, AZ IV 525-512.111-58.028 (9. Ä.) bestätigt, dass die Genehmigung durch Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt gilt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus acht Teilgeltungsbereichen. In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 wird die Fläche des geplanten Windparks ausgewiesen, wohin gegen die Teilgeltungsbereiche 3 bis 8 der Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet dienen (vgl. nachstehende Übersichtskarte)

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich grundsätzlich nördlich des Bruxer Holzes und südlich des Kronsburger Redders, der Teilgeltungsbereich 2 liegt zwischen dem Teilgeltungsbereich 1 und den südlichen und westlichen Randbebauungen der Straßen Kronsburger Redder und Schönhagener Straße. Unmittelbar nördlich des Gutes Kronsborg befindet sich der Teilgeltungsbereich 3. Der Teilgeltungsbereich 4 liegt zwischen der Straße Dammholz und dem Haßmoorer Weg, der Teilgeltungsbereich 5 liegt östlich des Haßmoorer Wegs. Die Teilgeltungsbereiche 6 und 7 grenzen unmittelbar nördlich und westlich an das Rolfshörner Holz an. Der Teilgeltungsbereich 8 umfasst eine Fläche die östlich der Bredenbek, nördlich der Randbebauung der Straße Kronsfelde, südlich der Rendsburger Straße (K 67)/Feuerwehrgerätehaus und östlich der Ausgleichsfläche am Brandshagener Weg gelegen ist.

Die Bestätigung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

24239 Achterwehr, den 08.10.2025

Im Auftrag

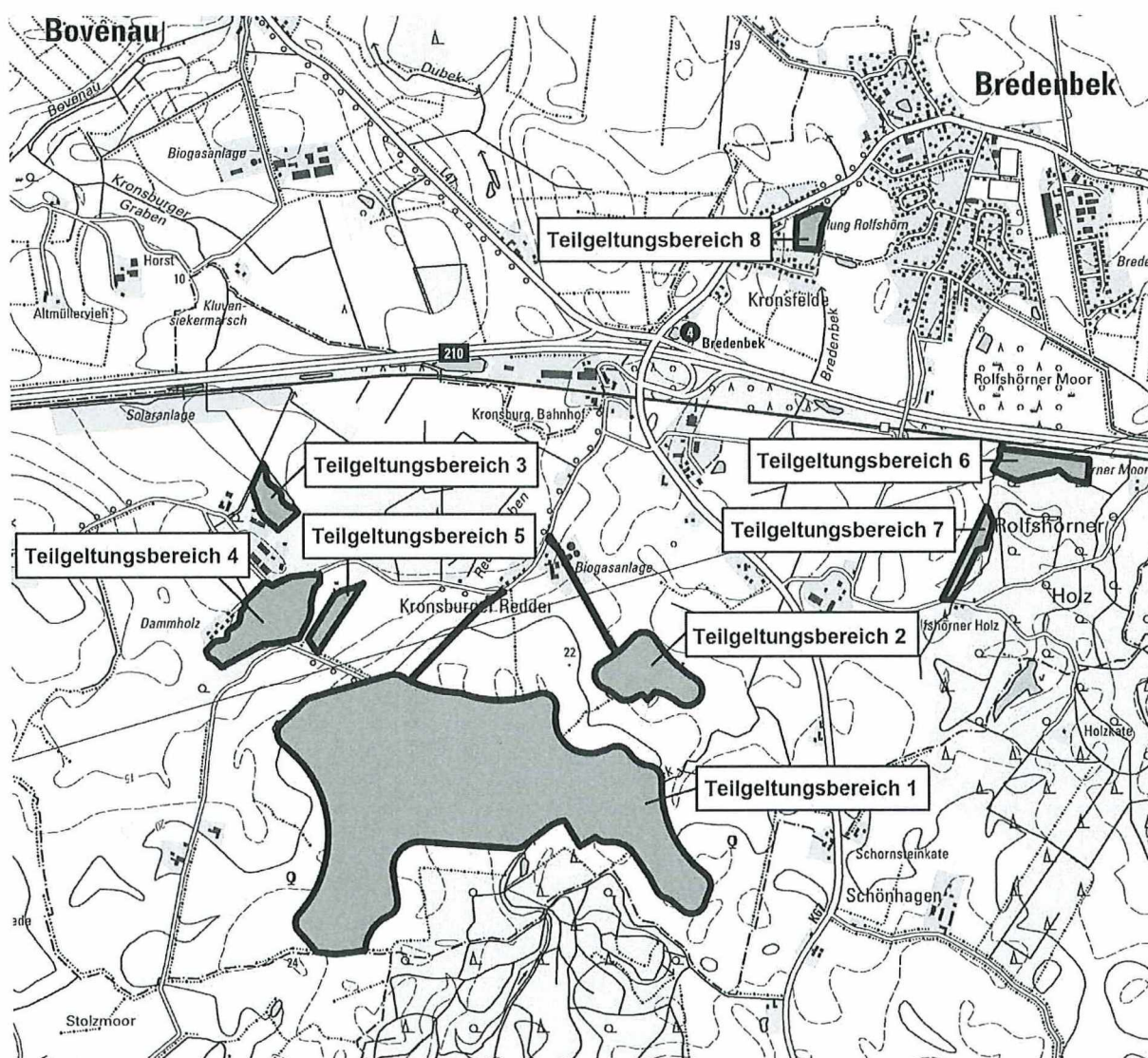
Handwritten signature in blue ink

Christian Jöhnk



Ausgehängt am: 10.10.2025

Abgenommen am: 20.10.2025



Geltungsbereich 9. Änderung F-Plan Bredenbek

